

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

sonstiges Sondergebiet "Lastkraftwagen-Rasthof"

In dem sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Lastkraftwagen-Rasthof" sind Betriebe und Anlagen zulässig, die diesem Zweck unmittelbar dienen oder in funktionellem Zusammenhang mit ihm stehen, beispielsweise Restaurant, Motel, Waschanlage, Wartungsdienst. Außerdem sind die diesem Nutzungszweck dienenden Ver- und Entsorgungsanlagen und Nebenanlagen zulässig.

Maß der baulichen Nutzung im sonstigen Sondergebiet "Lastkraftwagen-Rasthof"

1. Im sonstigen Sondergebiet "Lastkraftwagen-Rasthof" beträgt die zulässige Grundfläche 3.000 m² und die zulässige Geschossfläche 4.000 m². 2. Im sonstigen Sondergebiet "Lastkraftwagen-Rasthof" wird die zulässige Höhe baulicher Anlagen für Werbeanlagen und Beleuchtungsmasten auf höchstens 30 m festgesetzt. Bezugshöhe ist die mittlere Höhe der Fahrbahn der Straße "An der Autobahn" am Rande des Sondergebiets.

sonstiges Sondergebiet "Restaurant"

1. In dem sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Restaurant" sind Betriebe und Anlagen zulässig, die diesem Zweck unmittelbar dienen oder in funktionellem Zusammenhang mit ihm stehen. Außerdem sind die diesem Nutzungszweck dienenden Ver- und Entsorgungsanlagen und Nebenanlagen zulässig. 2. In dem sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Restaurant" sind je

pflanzen.

Maß der baulichen Nutzung im sonstigen Sondergebiet "Restaurant"

angefangene 10 Pkw-Stellplätze ein kleinkroniger Laubbaum oder 3 Laub-Sträucher zu

1. Im sonstigen Sondergebiet "Restaurant" beträgt die zulässige Grundfläche 1.800 m² und die zulässige Geschossfläche 3.600 m². Die zulässige Grundfläche kann durch Anlagen im Sinne von § 19 Abs. 4 BauNVO um 2.000 m² überschritten werden. 2. Im sonstigen Sondergebiet "Restaurant" beträgt die zulässige Höhe baulicher Anlagen mindestens 5,0 m und höchstens 12,0 m. Für Werbeanlagen und Beleuchtungsmasten wird eine zulässige Höhe von höchstens 30,0 m festgesetzt. Bezugshöhe ist mittlere Höhe der Fahrbahn der Straße "An der Autobahn" am Rande des Sondergebiets.

Gewerbegebiet (GE)

1. Im "Gewerbegebiet" (GE) sind Vergnügungsstätten gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO und Bordellbetriebe nicht zulässig.

2. Auf den Flurstücken 117/16 und 117/19, Flur 2, Gemarkung Buchholz können Spielhallen als Vergnügungsstätten mit maximal 40 Geldspielautomaten auf einer Nettonutzfläche von insgesamt maximal 600 m² ausnahmsweise zugelassen werden. Außerdem sind sonstige Vergnügungsstätten (§ 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO) ausnahmsweise zulässig, sofern sie einer allgemein zulässigen Nutzung zugeordnet sind und hinsichtlich der räumlichen Umfangs sowie des Erscheinungsbildes gegenüber dieser nicht unverhältnismäßig in den Vordergrund treten.

Maß der baulichen Nutzung im Gewerbegebiet

1. Im "Gewerbegebiet" (GE) kann die festgesetzte Grundflächenzahl durch Anlagen im Sinne von § 19 Abs. 4 BauNVO um höchstens 0,1 auf dann 0,8 überschritten werden. 2. Die zulässige Höhe baulicher Anlagen bezieht sich auf die an der Grundstücksanschlussstelle vorliegende Gehweghöhe. Sie kann durch untergeordnete Bauteile bis zu je 5 m x 5 m Abmessung (z. B. Fahrstuhlaufbauten, Lüftungen, Silos u.ä.) um höchstens 4,0 m überschritten werden. Für Werbeanlagen und Beleuchtungsmasten wird eine zulässige Höhe von höchstens 30,0 m festgesetzt.

Emissionskontingente

1. Im sonstigen Sondergebiet "Lastkraftwagen-Rasthof" und im "Gewerbegebiet" dürfen nur Anlagen und Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die die in der Planzeichnung festgesetzten Emissionskontingente gem. DIN 45691 "Geräuschkontingentierung", Abschnitt 3.7, einhalten.

2. Die festgesetzten Emissionskontingente wurden unter Berücksichtigung der festgesetzten Lärmschutzwälle bei freier Schallausbreitung in Abhängigkeit von der Lage der Immissionsorte außerhalb des Plangebiets ermittelt. Bei konkreten Vorhaben können Abschirmungen, die auf dem Ausbreitungsweg zu den Lärmschutzwällen hinzukommen, den Emissionskontingenten hinzugerechnet werden, so dass bei gleicher immissionswirksamer Schallleistung höhere "wahre" Schallleistungen zulässig sind.

aktiver Schallschutz: bepflanzter Lärmschutzwall

1. Die "Fläche für Aufschüttungen" im sonstigen Sondergebiet "Lastkraftwagen-Rasthof"

an der B 214 wird für die Herstellung und Unterhaltung eines bepflanzten Lärmschutzwalls festgesetzt, der eine Höhe von 5 m über der höchsten Stelle der Stellplätze in dem Sondergebiet haben muss. Die Böschungen sind mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. 2. Die "Fläche für Aufschüttungen" am Südrand des sonstigen Sondergebiets "Lastkraftwagen-Rasthof" wird für die Herstellung und Unterhaltung eines bepflanzten Lärmschutzwalls festgesetzt, der eine Höhe von 3 m über der höchsten Stelle der Stellplätze in dem Sondergebiet haben muss. Die Böschungen sind mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

3. Die "Fläche für Aufschüttungen" im sonstigen Sondergebiet "Restaurant" wird für die Herstellung und Unterhaltung eines bepflanzten Lärmschutzwalls festgesetzt, der eine Höhe von 4 m haben muss. Bezugshöhe ist die mittlere Höhe der Fahrbahn der Straße "An der Autobahn" am Rande des Sondergebiets. Die Böschungen sind mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

Fläche mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern Die Bäume und Sträucher auf der Fläche mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

1. Die Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, die in den Sondergebieten "Lkw-Rasthof" und "Restaurant" festgesetzt sind, sind mit einheimischen standortgerechten Laubbäumen und -sträuchern zu bepflanzen. Die angepflanzten Laubgehölze sind zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Die Bepflanzung ist eine Maßnahme zum Ausgleich im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB. Im "Gewerbegebiet" (GE) werden 20 % der Grundstücke als Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Die Flächen müssen mindestens 5,0 m breit sein. Eine Verbindung von Pflanzflächen auf benachbarten Grundstücken ist anzustreben. Die Flächen sind mit einheimischen standortgerechten Laubbäumen und -sträuchern zu bepflanzen. Die angepflanzten Laubgehölze sind zu

Maßnahme zum Ausgleich im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB. Die "Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern", die in der Planzeichnung am Südrand des Plangebiets festgesetzt ist, wird auf die 20 % gem. Absatz 1 angerechnet.

erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Die Bepflanzung ist eine

HINWEIS

Durch den Bebauungsplan Nr. 21 "Schwarzer Berg" (Neuaufstellung) werden der Bebauungsplan Nr. 11/III "Schwarzer Berg III" mit der 1. Änderung und die in seinem räumlichen Geltungsbereich liegenden Bebauungspläne Nr. 11 "Schwarzer Berg" und Nr. 11/II "Schwarzer Berg II" mit ihren Änderungen aufgehoben.

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG DES **BEBAUUNGSPLANS**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316), und auf Grund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBI. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBI. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Buchholz (Aller) diesen Bebauungsplan Nr. 21 "Schwarzer Berg" (Neuaufstellung), bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung beschlossen.

Schwarmstedt, den 3. Juli 2008

Bürgermeister

gez. Frische

Gemeindedirektor

RECHTSGRUNDLAGEN

Für den Bebauungsplan Nr. 21 "Schwarzer Berg" (Neuaufstellung) gelten außer den in der Präambel genannten Rechtsgrundlagen die VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 26.06.1962 in der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBI. I, S. 466) und die VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991, S. 58).

BEGLAUBIGUNG

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung des **Bebauungsplans Nr. 21 "Schwarzer** Berg" (Neuaufstellung) der Gemeinde Buchholz (Aller) mit der Urschrift wird beglaubigt.

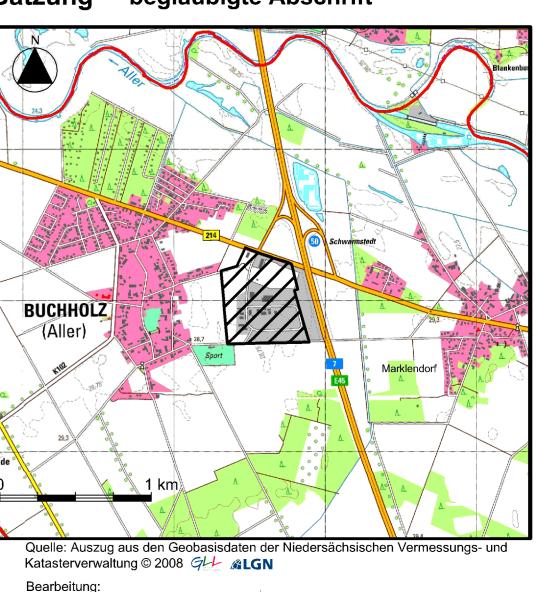
Schwarmstedt, den _ Der Gemeindedirektor

Samtgemeinde Schwarmstedt Gemeinde Buchholz (Aller) Landkreis Soltau-Fallingbostel

Bebauungsplan Nr. 21 "Schwarzer Berg" (Neuaufstellung)

Maßstab 1 : 1.000

Satzung - beglaubigte Abschrift -



Eike Geffers Fax (05 11) 45 34 40
Internet: www.eike-geffers.de
E-Mail: geffers@eike-geffers.de

Beratender Volkswirt
für kommunale und
staatliche Planung

Konkordiastraße 14A Diplom-Volkswirt